

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 12. Februar

1963

**Inhalt:** 1. Pastorkollegs. 2. Arbeitstagen des Volksmissionarischen Amtes. 3. Lohnsteuerkarten für Bezieher von Waisengeld aus öffentlichen Kassen. 4. Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Herne. 5. Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne. 6. Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne. 7. Urkunde über Umpfarrungen und über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld. 8. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Buer und Buer-Middelich. 9. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altena. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elsey. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Langendreer. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwelm. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Erschienene Bücher und Schriften.

### Pastorkollegs für das Jahr 1963

**Landeskirchenamt**  
Nr. 2055/C 4—13

Bielefeld, den 28. 1. 1963

Unter Bezugnahme auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1950 S. 51 abgedruckte Ordnung für das Pastorkolleg geben wir nachstehend die Daten und Themen für die Pastorkollegs im Jahre 1963 bekannt:

19. 4. — 22. 5. Studienfahrt nach Jordanien und Israel  
Leitung: P. Dr. Kleßmann und P. Petrus Huigens, Essen

Über die Teilnahme an der Studienfahrt vom 19. 4. — 22. 5. ist bereits entschieden. Anmeldungen für diese Studienfahrt können nicht mehr entgegengenommen werden.

12. 6. — 20. 6. in Haus Villigst  
Hermeneutik  
Leitung: P. Dr. Kleßmann und Vizepräsident D. Thimme

27. 6. — 5. 7. Der Dienst des Pfarrers in soziologischer Sicht  
Leitung: P. Dr. Kleßmann und Dr. Peter Heyde

9. 9. — 18. 9. Katechetisches Seminar  
Leitung: P. Dr. Kleßmann und die Mitarbeiter im Katechetischen Amt

Die Anmeldungen bitten wir bis spätestens 1. März 1963 über den zuständigen Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu senden.

### Arbeitstagen des Volksmissionarischen Amtes

**Landeskirchenamt**  
Nr. 133/C 17—04

Bielefeld, den 28. 12. 1962

Das Volksmissionarische Amt lädt ein zur Arbeitstagung über

Die missionarische Struktur der Gemeinde

1. Mittwoch/Donnerstag, 13./14. Februar 1963 im Freizeitheim Muhle bei Lündenscheid

(Bundesstraße Hagen—Meinerzhagen, am Bahnhof Rummenohl über die Schienen, danach sogleich rechts ab etwa 4 km bis Muhle. Wer mit dem Zug kommt, kann am Bahnhof Rummenohl abgeholt werden.)

Exegese über 1. Kor. 1, 4—9 und Kontexte — Prof. Dr. Bohren, Wuppertal

„Der Offene Abend“, Bericht über ein Experi-

ment in der Großstadt Stuttgart — Helmut Wenzelmann, Stuttgart.

2. Mittwoch/Donnerstag, 6./7. März 1963 in der Theologischen Schule in Bethel Exegese —

Prof. Dr. Maurer, Bethel

„Porträt einer Gemeinde“, Bericht aus der Kleinstadtgemeinde Lübbecke —

Pastor Dr. Begemann, Lübbecke.

Beginn jeweils um 16.00 Uhr; Abschluß jeweils um 16.00 Uhr.

Anmeldungen werden erbeten an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26. (Bitte anzugeben, ob mit oder ohne Übernachtung.)

Den Teilnehmern soll vorher ein vervielfältigter Bericht über ökumenische Erfahrungen im Gemeindeaufbau, geschrieben von Dr. H. J. Margull, Genf, zugeschickt werden als Gesprächsgrundlage.

## Lohnsteuerkarten für Bezieher von Waisengeld aus öffentlichen Kassen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 12. 1962  
Nr. 28857/B 14—04

Die Oberfinanzdirektion Münster hat durch Rundverfügung vom 28. November 1962 S 2230 — 67 — St. 12 — 31 folgendes mitgeteilt:

„Auf die Anfrage einer öffentlichen Kasse, ob die Versteuerung der Waisengelder ab 1. Januar 1962 oder ab 1. Juni 1962 vorgenommen werden muß, hat der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Erlaß vom 8. November 1962 — S 2230 — 6 — VB 2 — folgendes ausgeführt:

„Die durch meinen Erlaß vom 16. April 1962 — S 2230 — 6 — VB 2 — getroffene Regelung ist dadurch veranlaßt worden, daß das Waisengeld mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ohne Einkommensbegrenzung gewährt wird. Erst von diesem Zeitpunkt an kann das Waisengeld — zusammen mit einer etwaigen Lehrlingsvergütung — die Freigrenze der Lohnsteuertabelle überschreiten. Die Besteuerung des Waisengeldes setzt deshalb ab 1. Juni 1962 ein.“

Der vorbezeichnete Erlaß vom 16. April 1962 ist den Finanzämtern durch die im Vorgang bezeichnete Rundverfügung vom 2. Mai 1962 mitgeteilt worden. Ich bitte, dort einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.“

## Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Herne

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die evangelische Kirchengemeinde Herne wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne
- b) Evangelische Zions-Kirchengemeinde Herne
- c) Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herne
- d) Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß den beigefügten Grenzbeschreibungen festgesetzt.

### § 2

Die 10 Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Herne gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) auf die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne die 2., 6., 7. und 8. Pfarrstelle als deren 1. bis 4. Pfarrstelle;
- b) auf die Evangelische Zions-Kirchengemeinde Herne die 4. und 9. Pfarrstelle als deren 1. und 2. Pfarrstelle;
- c) auf die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herne die 3. Pfarrstelle als deren 1. Pfarrstelle;
- d) auf die Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne die 1., 5. und 10. Pfarrstelle als deren 1. bis 3. Pfarrstelle.

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Herne vom 3. April 1962 (Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14 der Verhandlungsniederschrift) und dem Beschluß vom 14. September 1962 (Nr. 12 der Verhandlungsniederschrift).

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 18. Oktober 1962

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 27076/Herne 1a

Zu der nach der anliegenden Urkunde vom 18. 10. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung der evangelischen Kirchengemeinde Herne und Errichtung der evangelischen Kirchengemeinden

1. Kreuz-Kirchengemeinde Herne
2. Zions-Kirchengemeinde Herne
3. Christus-Kirchengemeinde Herne
4. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne

erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 18. Dezember 1962

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) P a p e  
G.Z. 4 1 Nr. 4 7—10 E

### Grenzbeschreibungen

#### a) Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne

Die Grenze beginnt im Südosten am Schnittpunkt der Dängelstraße mit der Wiescher Straße, verläuft von hier mit der zuletzt genannten Straße nach Nordosten — die Häuser ab Nr. 35 bzw. 36 der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herne überlassend — bis zum Schlagenkamp, biegt aber, bevor sie diesen erreicht, nach Nordnordosten dergestalt ab, daß sie die Häuser beiderseits der Schillerstraße der eben genannten Kirchengemeinde überläßt. 40 m vom Nordrand der Sodinger Straße biegt sie rechtwinklig nach Osten ab und verläuft unter Einschluß der Häuser auch an der Nordseite der Sodinger Straße, parallel zu dieser, bis sie — unter Beibehaltung der einmal eingeschlagenen Richtung — auf die Westgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen stößt. Sie übernimmt nun in nördlicher Richtung diese Westgrenze bis zum Auftreffen auf die

Straße Am Trimbuschhof, biegt hier in diese Straße im rechten Winkel nach Westen ab unter Überquerung der Vinckestraße und des Grünringes, vorbei am Südrand des Kommunalfriedhofes bis zum Gelände des Güterbahnhofes, dessen Südostrand sie auf eine Länge von 480 m nach Südwesten übernimmt. Dann biegt sie rechtwinklig nach Nordwesten, wendet sich nach Durchquerung des Geländes der Schüchtermann und Kremer-Baum Maschinenfabrik der Ecke Dornstraße/Eschstraße zu. Von hier verläuft sie dann über die Mitte der Dornstraße bis zur Bahnhofstraße, hält deren Mitte bis zum Südrand der Steinmetzstraße, biegt dann nach Westsüdwesten ab, die Häuser der Steinmetzstraße aus — und die der Manteuffelstraße einschließend bis zur Moltkestraße, der sie in der Mitte ab Haus Nr. 12 nach Südsüdwesten folgt bis zum Auftreffen auf das Bahngelände. Hier wendet sie sich fast rechtwinklig nach Westsüdwesten und hält die einmal eingeschlagene Richtung bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Herne. Dieser Grenze folgt sie nun bis zum Beginn der Nordgrenze der neuerrichteten Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne, übernimmt nun diese Nordgrenze als ihre Südgrenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt, in ihrem weiteren Verlauf auch die Nordgrenze der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herne (s. die Grenzbeschreibung der beiden neuen Kirchengemeinden).

#### b) Evangelische Zions-Kirchengemeinde Herne

Die Grenze beginnt im Osten am Ostende der Straße Am Trimbuschhof und wendet sich mit dem Sodinger Bach nach Nordnordosten bzw. Norden bis zum Bahngelände der Köln-Mindener-Eisenbahn, biegt hier nach Nordosten mit der Bahnstrecke bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Herne. Sie übernimmt nun diesen Grenzverlauf nach Norden und dann nach Südwesten bis zum Hafen Friedrich der Große. Von hier aus wendet sie sich in westlicher Richtung zum Südrand der Schleuse VII und weiter in der einmal eingeschlagenen Richtung über den Nordrand der Schrebergärten am Schleusengewässer bis zum Landwehrbach, biegt hier rechtwinklig nach Nordnordwesten bis über die Pöppinghauser Straße, um dann in genau nordwestlicher Richtung die Grenze der kreisfreien Stadt Herne zu erreichen. Sie folgt dieser Stadtgrenze in südwestlicher Richtung etwa 1100 m, biegt dann rechtwinklig nach Südsüdosten und nach 100 m nach Südsüdwesten bis zur Westecke des Jüdischen Friedhofes, wendet sich rechtwinklig mit der Südseite dieses Friedhofes 250 m nach Südsüdosten und von da 200 m nach Nordosten. Als dann wendet sie sich nach Südosten, vorbei an dem Ostende der Holper Heide und weiter in einem gering nach Westen geöffneten Bogen vorbei am Sportplatz über die Mitte der Eschstraße bis an die Nordgrenze der neu errichteten Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne. Von hier an übernimmt sie die Nordgrenze dieser genannten Kirchengemeinde (s. dort) als ihre Südgrenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

#### c) Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herne

Die Grenze beginnt im Osten am Schnittpunkt der Nordgrenze der kreisfreien Stadt Bochum mit

der von Nordwesten kommenden Westgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen, verläuft zunächst mit der zuerst genannten Grenze der kreisfreien Stadt Bochum bis 100 m östlich des Schnittpunktes Vödestraße/Bergstraße, wendet sich von hier in gerader, 700 m langer Linie nach Nordosten, biegt dann fast diagonal in nordwestlicher Richtung durch das Sommerbad bis zu dem an der Nordwestseite des Sportplatzes gelegenen Fußweg und verläuft alsdann zwischen der Jauerstraße und der Althenhöfener Straße bis zum Grünring, den sie überquert, die Häuser an der Ostseite der Althenhöfener Straße ausschließend, bis sie an der katholischen Herz-Jesu-Kirche senkrecht auf die Dünkelstraße trifft. Hier wendet sie sich — die an der Nordwestseite dieser Straße stehenden Häuser ausschließend, die an der Südostseite derselben einschließend — nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Wiescher Straße, schließt deren Häuser ab Nr. 35 und 36 ein und verläuft unter Einschluß der Häuser beiderseits der Schillerstraße mit dieser nach Nordnordosten bzw. Norden unter Überquerung der Sodinger Straße derart, daß sie bei ihrer Abbiegung nach Osten die an der Nordseite der Sodinger Straße stehenden Häuser einbezieht, überquert den Grünring und behält die einmal eingeschlagene Ostrichtung bei bis zum Auftreffen auf die Westgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen. Mit dieser verläuft sie dann in allgemein südöstlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

#### d) Evangelische Dreifaltigkeits - Kirchengemeinde Herne

Vom Schnittpunkt der Grabenstraße (kreisfreie Stadt Wanne-Eickel) mit der Westgrenze der kreisfreien Stadt Herne wendet sich die Grenze unter Einbeziehung des Haltepunktes Herne-Rottbruch im Nordosten zuerst nach Ostnordost bis zum Auftreffen auf den Grenzweg, überquert diesen in südöstlicher Richtung, verläuft dann unter Ausschluß der Häuser beiderseits der Brunnenstraße mit dieser unter Überquerung des Shamrockringes nach Ostnordosten bis zur Courrièrestraße, wendet sich unter Einschluß der Häuser beiderseits mit diesem nach Südosten, biegt, bevor sie die Shamrockstraße erreicht, nach Ostnordosten, auch die Häuser an der Nordnordwestseite dieser Straße mit einbeziehend, bis sie die Mitte der Bebelstraße erreicht. Mit dieser verläuft sie nach Südsüdosten und unter Ausschluß der Häuser an der Südsüdostseite der eben genannten Straße nach Ostnordosten bis zum Auftreffen auf den Schnittpunkt der Kronprinzenstraße mit der Schmiedestraße. Sie verläuft alsdann in allgemein südlicher Richtung — die Häuser der Otto-Hue-Straße beiderseits umschließend — bis kurz vor der Bochumer Straße, wendet sich dann nach Südwesten unter Überquerung der Otto-Hue-Straße parallel zur Bochumer Straße bis zum Schnittpunkt Bebelstraße/Hiberniastraße, wendet sich alsdann nach Südosten unter Überquerung der Bochumer Straße bis zum Schnittpunkt Grünring/Flottmannstraße und hält von hier ab die Mitte des Grünringes in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Westgrenze der neu errichteten Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herne (s. dort). Als dann übernimmt sie diese Westgrenze in süd-

südöstlicher Richtung und nach ihrem Auftreffen auf die Südgrenze der kreisfreien Stadt Herne diese Südgrenze und schließlich deren Westgrenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

## Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (KGVBl. 1904 S. 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (KGVBl. 1933 S. 146) und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 (KABl. 1948 S. 53) folgendes an:

### Artikel I

(1) Die Evangelische Christus-, Dreifaltigkeits-, Kreuz- und Zions-Kirchengemeinden in Herne sowie die Kirchengemeinden Baukau, Börnig und Sodingen bilden den

„Gesamtverband der Evangelischen  
Kirchengemeinden in der Stadt  
Herne“.

(2) Der Bereich des Verbandes wird auf den Stadtkreis Herne beschränkt.

### Artikel II

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden, folgende Aufgaben:

1. Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften;
2. er stattet die Verbandsgemeinden, soweit sie nicht über eigene Einnahmen verfügen und soweit Drittverpflichtete nicht herangezogen werden können, mit den Mitteln zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen aus;
3. er stattet im Rahmen einer das Gebiet des Gesamtverbandes umfassenden Planung die einzelnen Verbandsgemeinden mit den Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden sowie zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude aus;
4. er ist Träger der übergemeindlichen Aufgaben und der diesen Aufgaben dienenden Einrichtungen (z. Z. Kirchl. Gemeindedienst für Innere Mission, Ev. Krankenhaus, Ev. Kinderheim);
5. er bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die in den Verbandsgemeinden vorhandenen und noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte (Hilfsprediger, Vikarinnen und Prediger) auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse;

6. er bringt die Umlage für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter;
7. er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds und bildet Rücklagen zur finanziellen Sicherung von Bauten und sonstiger Gesamtaufgaben.  
Der Gesamtverband kann weitere Aufgaben durch Beschluß des Vorstandes übernehmen.

### Artikel III

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

### Artikel IV

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

### Artikel V

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 18. Oktober 1962

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 24848/Herne Ges. Vbd. 1

Zu der nach der anliegenden Urkunde vom 18. 10. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 18. Dezember 1962

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L. S.) P a p e

G.Z.: 4 1 Nr. gen.

## Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne

### § 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herne ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 2

Organ des Verbandes ist der Vorstand.

### § 3

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden, dem Vorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsvorstandes von dem Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes namens des Gesamtverbandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(3) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt, festgestellt.

#### § 4

(1) In den Verbandsvorstand entsendet jede Verbandsgemeinde einen Pfarrer und einen Presbyter.

Verbandsgemeinden mit mehr als zwei Pfarrstellen entsenden für jede weitere Pfarrstelle einen weiteren Pfarrer oder Presbyter.

(2) Die Presbyterien wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit der Gewählten fällt zusammen mit der Amtszeit der Presbyterien der Ev. Kirche von Westfalen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium erlischt die Zugehörigkeit zum Verbandsvorstand. Eine Ersatzwahl des zuständigen Presbyteriums erstreckt sich in diesem Falle nur auf den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

#### § 5

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter müssen Pfarrer sein. Eine Wiederwahl innerhalb der vierjährigen Amtszeit des Vorstandes ist nicht zulässig.

(2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte überdies jeweils alle vier Jahre einen Verbandskirchenmeister. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### § 6

(1) Der Verbandsvorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, vom Verbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat den Verbandsvorstand binnen 10 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.

#### § 7

(1) Der Verbandsvorstand hat sämtliche in seinen Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (Artikel II der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen.

(2) Ihm obliegt — unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und Kirchengemeinden — die Leitung des Gesamtverbandes. Er vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Er setzt seinen Haushaltsplan in jedem Jahre fest und beschließt über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld.

(4) Die Übernahme neuer Aufgaben des Gesamtverbandes kann nur erfolgen, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Verbandsvorstandsmitglieder gefaßt wird.

(5) Das gilt auch für die Aufnahme von Anleihen sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.

#### § 8

(1) Auf den Verbandsvorstand und seine Mitglieder sowie die Verhandlungen finden die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit gilt der Artikel 67 KO und für Abstimmungen der Artikel 69 KO sinngemäß.

#### § 9

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960 Anwendung.

#### § 10

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Er erhebt diese Mittel unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

#### § 11

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder Drittverpflichteter ohne Kirchensteuern sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verband anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

#### § 12

(1) Soweit dem Verband laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist er berechtigt, den Verbandsgemeinden zu gestatten, zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden Anleihen in der von ihm für erforderlich gehaltenen Höhe aufzunehmen.

(2) Der Verbandsvorstand soll einen Beschluß über eine Planung im Sinne von Artikel II Abs. 3 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit der beteiligten Verbandsgemeinde fassen. Die beteiligte Verbandsgemeinde hat das Recht, gegen den Beschluß des Verbandsvorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat seit Beschlußfassung Einspruch beim Kreissynodalvorstand einzulegen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Verbandsvorstandes und der beteiligten Verbandsgemeinde endgültig.

#### § 13

Der Verband erledigt die ihm nach Artikel II der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

## § 14

Der Vorsitzende muß gegen Beschlüsse des Vorstandes bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

## § 15

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zu dem vom Vorstand nach den Anordnungen des Landeskirchenamtes festgesetzten Termin dem Vorstand einzureichen.

(2) Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinde beanstanden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung, so erkennt er ihn damit an.

Erhebt eine Verbandsgemeinde gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung Einspruch, so entscheidet der Vorstand über den Einspruch.

Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so ist die beteiligte Verbandsgemeinde berechtigt, den Kreissynodalvorstand innerhalb weiterer drei Wochen anzurufen. Der Kreissynodalvorstand entscheidet endgültig.

Die Verbandsgemeinde ist an den Beschluß des Vorstandes gebunden, bis über den Einspruch entschieden ist.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für die Verbandsgemeinde und den Verband auslösen.

## § 16

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Verbandsgemeinden gebührend berücksichtigen.

## § 17

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## § 18

(1) Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtungen in den Verbandsgemeinden freiwerdenden Kirchengemeindebeamten und Angestellten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt.

(2) Können der Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. Auch der Beamte

oder Angestellte kann das Landeskirchenamt anrufen.

Bielefeld, den 18. Oktober 1962

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 24848/Herne Ges. Vbd. 1

## Urkunde über Umpfarrungen und über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

#### § 1

Aus der Evangelischen Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, werden diejenigen Gemeindeglieder, die nördlich der Mitte des Rheinlanddammes wohnen in die Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, umgepfarrt. Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft vom Schnittpunkt der Bundesbahnlinie Dortmund-Hbf/Witten an über die Mitte des Rheinlanddammes in fast westlicher Richtung bis zur Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel.

#### § 2

Aus der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West, werden diejenigen Gemeindeglieder, die nördlich der Mitte des Rheinlanddammes und östlich der Straße Planetenfeld — unter Einschluß der Häuser an beiden Straßenseiten — wohnen, in die Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, umgepfarrt. Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft zunächst auf der Mitte des Rheinlanddammes und sodann in allgemein nordwestlicher Richtung mit der Gemarkungsgrenze Dorstfeld/Oespel; jedoch fällt die Ausbuchtung der Gemarkungsgrenze nach Osten in Höhe der Schieferbankstraße an die Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld.

### Artikel 2

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, wird in die Evangelischen Kirchengemeinden Dorstfeld und Oberdorstfeld, beide Kirchenkreis Dortmund-West, geteilt.

#### § 2

Die Grenzen der beiden neuen Kirchengemeinden verlaufen wie folgt:

#### 1) Evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld

Die Grenze fällt im Norden zusammen mit der Grenze der früheren Kommunalgemeinde Dorstfeld, wendet sich beim Auftreffen auf die Emscher mit dieser flußaufwärts bis zur nordwestlichen Ausgangsstelle des Güterbahnhofes Dortmunder

Feld, verläuft dann in südöstlicher Richtung mit der Bahnlinie Lütgendortmund/Hörde bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Dortmund-Hbf/Witten, wendet sich südwärts bis zur Emscher, übernimmt deren Mitte in nordnordwestlicher Richtung bis zur Höhe des Friedhofes an der Twerskuhle, biegt hier rechtwinklig auf die Südgrenze dieses Friedhofes, übernimmt diese in fast westlicher Richtung, folgt der Westgrenze des Friedhofes in nordnordwestlicher Richtung bis zur Wittener Straße, überquert sie und folgt unter Einbeziehung der Häuser auch an der westlichen Straßenseite der Straße Bummelberg, biegt nach etwa 210 m rechtwinklig nach Westsüdwesten, die Häuser an beiden Seiten der Linckestraße einklammernd, und wendet sich zwischen Grevenhecke und Adalbertstraße — die Häuser dieser Straße beiderseits auslassend — nach Nordnordwesten, überquert die Straße Lange Fuhr, die Häuser an deren Nordseite ausklammernd, schließt im weiteren Verlauf die Straße Mausegatt aus und verläuft an der Nordnordwestseite der Ziegelei entlang bis zum Dorstfelder Hellweg, über dessen Mitte sie in südwestlicher Richtung geht bis kurz vor dem Schnittpunkt mit der Martener Straße, von hier wendet sie sich unter Ausklammerung der Häuser beiderseits dieser Straße zur Gemarkungsgrenze Dorstfeld/Marten, der sie nach Norden folgt bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

## 2) Evangelische Kirchengemeinde Oberdorstfeld

Die Grenze beginnt im Südosten am Schnittpunkt der Bundesbahnlinie Dortmund-Hbf/Witten, wendet sich zunächst mit der Emscher nach Nordnordwesten bis zur Höhe der Südgrenze des Friedhofes an der Twerskuhle, biegt nun auf diese Südgrenze zu, übernimmt diese in fast westlicher Richtung, folgt alsdann der Westgrenze des Friedhofes in nordnordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Wittener Straße, überquert diese und folgt unter Ausklammerung auch der Häuser an der westlichen Straßenseite der Straße Bummelberg, biegt nach etwa 210 m rechtwinklig nach Westsüdwesten, die Linckestraße beiderseits ausschließend, und wendet sich zwischen Grevenhecke und Adalbertstraße — die letztere beiderseits einbeziehend — nach Nordnordwesten, überquert die Straße Lange Fuhr, diese beiderseits einbeziehend, und schließt in ihrem Verlauf die Straße Mausegatt auch mit den an der Nordseite stehenden Häusern ein und wendet sich an der Ostseite der Ziegelei nach Nordnordwesten bis zum Dorstfelder Hellweg, hält dessen Mitte in südwestlicher Richtung bis kurz vor dem Schnittpunkt des Dorstfelder Hellwegs mit der Martener Straße; von hier wendet sich die Grenze in fast westlicher Richtung auf die Gemarkungsgrenze Dorstfeld/Marten zu, die Häuser der Martener Straße beiderseits einbeziehend, übernimmt dann die erwähnte Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung bis zum Martener Hellweg, läuft über dessen Mitte nach Westsüdwesten bis zur Nordwestecke des Friedhofes und übernimmt nunmehr die Gemarkungsgrenze Dorstfeld/Oespel bis zum Auftreffen auf die Straße Planetenfeld, die geringe Ausbuchtung dieser Gemarkungsgrenze nach Osten in Höhe der Schieferbankstraße mit einschließend, schließlich wendet sie sich über die Mitte der Straße Planetenfeld

nach Südosten und übernimmt vom Auftreffen auf den Rheinlanddamm ab dessen Mitte in fast östlicher Richtung bis zum oben genannten Grenzausgangspunkt.

### § 3

Die bisherige 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld gehen auf die Evangelische Kirchengemeinde Oberdorstfeld als deren 1. und 2. Pfarrstelle über.

### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Dorstfeld und Oberdorstfeld erfolgt auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld vom 11. Oktober 1962.

### Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 23. November 1962

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 26926/Dorstfeld 1a

Zu der nach der beiliegenden Urkunde vom 23. 11. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung der evangelischen Kirchengemeinde Dorstfeld sowie Umpfarrungen von Evangelischen der Kirchengemeinden Barop und Oespel in die evangelische Kirchengemeinde Dorstfeld, erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 19. 12. 1962 — III B 60 — 50/3 Nr. 838/62 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 27. Dezember 1962

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) P a p e  
G.Z.: 4 1 Nr. D 15 E

### Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelischen des bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Buer gehörenden Gebiets zwischen der nachstehend näher bezeichneten nach Nordwesten vorgeschobenen und der bisherigen Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Buer und der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich werden aus der Evangeli-

schen Kirchengemeinde Buer aus- und in die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Middelich, beide zum Kirchenkreis Gelsenkirchen gehörend, eingepfarrt, und zwar Pöppinghausstraße ganz, Teile der Immermannstraße und Cranger Straße sowie die Aschenbrock-Allee ganz.

#### § 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Buer und der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich hat nunmehr folgenden Verlauf:

Sie beginnt am in der Ortbeckstraße gelegenen nordnordwestlichen Punkt der bisherigen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich, verläuft von hier in westsüdwestlicher Richtung über den Hauptfriedhof bis zur Mitte des durch die Hermann-Löns-Straße und Cranger Straße gebildeten freien Platzes, wendet sich dann in fast südlicher Richtung — die Cranger Straße im rechten Winkel überquerend — bis zum Auftreffen auf der Berger Allee, übernimmt in südöstlicher Richtung deren Mitte und verläuft dann als die bisherige Westgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich bis zum Ausgangspunkt.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 29. November 1962

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 24994/A 5—05 b Buer

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 29. November 1962 der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Buer und Buer-Middelich wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 12. Dezember 1962

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Unterschrift  
41. 2 — Ge 27/Ge 42

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Gladbeck errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 12. Dezember 1962

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 22462/Gladbeck-Bottrop VI a

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Olpe errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 12. Dezember 1962

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 22266/Siegen VI c

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1962 in Kraft.  
Bielefeld, den 3. Dezember 1962

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Nr. 23356/Atena-luth. 1 (7)



## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **E l s e y**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hohenlimburg errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.  
Bielefeld, den 14. Dezember 1962

#### Die Leitung

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

D. W i l m

Nr. 13007/Elsey 1 (5)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **L a n g e n d r e e r**, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 12. Dezember 1962

#### Die Leitung

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

D. T h i m m e

Nr. 22569/Langendreer 1 (6)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **O e t i n g - h a u s e n - L i p p i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Lippinghausen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.  
Bielefeld, den 31. Dezember 1962

#### Die Leitung

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

D r. T h ü m m e l

Nr. 3009/Oetinghausen-Lippinghausen 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evang. Kirchengemeinde **S c h w e l m**, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
Bielefeld, den 30. November 1962

#### Die Leitung

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

D. W i l m

Nr. 25407/Schwelm 1 (7)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ernennungen

Pfarrer Dr. Reinhard Freese in Minden ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 1963 an in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenrat ernannt.

Dr. Hans Steinberg, bisher Archivar beim Landeskirchenamt Kassel-Wilhelmshöhe, ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vom 1. Januar 1963 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenarchivrat ernannt.

### Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers von Aderkas nach Bremen zum 1. Januar 1963 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **E s p e l - k a m p - M i t t w a l d**, Kirchenkreis Lübbecke. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Über die Besetzung der Pfarrstelle ist bereits verfügt;

die durch die Berufung des Pfarrers Kirschneit zum Landesjugendpfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. 5. 1963 er-

ledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Her-vest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Reinhard Freese zum Landeskirchenrat erledigte Pfarrstelle der St. Petri Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Hans Georg Hellwich in eine Pfarrstelle in der Bremischen Evangelischen Landeskirche erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pelkum, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wernicke erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Röhlingshausen, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Dr. Ottokar Basse, bisher Studienleiter bei der Evangelischen Akademie in Bad Boll über Göppingen/Württ., zum Pfarrer für den kirchlichen Dienst an den höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in die neu errichtete Pfarrstelle;

Pfarrer Hans-Walter Daub, bisher Martin-Kirchengemeinde Dortmund, zum Pfarrer der St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Albert Fricke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Pfarrer Johannes Henkel, bisher in Ibbenbüren, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dieelingen, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des anderweitig berufenen Pfarrers Schnath;

Hilfsprediger Ernst Achenbach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des als Vorsteher des Lazarus-Kranken- und Diakonissenhauses Berlin berufenen Pfarrers Wichmann;

Hilfsprediger Günter Apsel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Martin Engelbrecht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn;

Hilfsprediger Hans-Joachim Mülthaupt zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, in die durch Versetzung des Pfarrers Wilhelm Müller freigewordene 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Diethelm Röhnisch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete 1. Pfarrstelle;

Pastor Erich Herrmann in Münster zum Prediger der Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

Diakon Waldemar Kamenz zum Prediger der Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

Prediger Emil Radtke zum Prediger der Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;

Ferdinand Rehm zum Prediger der Kirchengemeinde Schalk, Kirchenkreis Gelsenkirchen.

#### **Gestorben sind**

Superintendent i. R. Theobald Lehbrink, früher in Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 9. Dezember 1962 im 65. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Paul Stieghorst, früher in Enger, Kirchenkreis Herford, am 17. November 1962 im 73. Lebensjahr.

#### **Theologische Prüfungen**

Es haben bestanden  
die erste theologische Prüfung  
die Studenten der Theologie

Johannes Bartelworth, Sriegfried Brinkmann, Eike Dechow, Reinhard Dettmar, Werner Dörr, Hartmut Dreier, Dietrich Droß, Reinhard Faltin, Wilfried Göke, Helmut Gorny, Manfred Grabs, Friedrich Wilhelm Hageböke, Otto Friedrich Hofius, Horst Dieter Ibrügger, Günther Jacoby, Eberhard Jung, Heyno Kattenstedt, Peter Koch, Gerhard Michaelis, Karl Georg Mix, Klaus Moser, Carl Peddinghaus, Ernst Justus Pfeifer, Gustav Adolf Priggen, Burchard Rüter, Meinhard Sering, Martin Schiwy, Hermann Schneider, Gerhard Twelsiek, Ekkehard Uhr, Hans Jürgen Warneke, Klaus Zöller;

die Studentinnen der Theologie

Monika Bolte, Sabine von Reinbrecht, Hauke Maria Siemens, Hanna Wilkens;

die zweite theologische Prüfung  
die Kandidaten der Theologie

Werner Beyna, Walter Brehm, Hans Joachim Falkenberg, Udo Fiebig, Lothar Fleck, Dieter Grotehusmann, Rudolf Gundlach, Karl Andreas Hecker, Günter Herber, Hartmut Imkamp, Volker Krumme, Dietrich Lausberg, Horst Dieter Leckebusch, Dr. Günter Linnenbrink, Jörg Martin Meier, Hans Joachim Meyer, Ekkehard Mohn, Peter Paul, Hans Joachim Quest, Herbert Reckwitz, Siegmund Schäfer, Heinrich Schieche, Erhard Schliebener, Wilfried Scholzen, Andreas Peter Spangenberg, Albert Stutte, Wilhelm Winkelmann;

die praktische (zweite theologische) Prüfung  
die Kandidatin des Vikarinnenamtes  
Waltraud Beckmann.

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

**Erste theologische Prüfung:**

AT-Thema: Die These Gerhard von Rads (Theologie II 316) „Es ist schlechterdings ausgeschlossen, die Apokalyptik als ein Kind der Prophetie zu verstehen“ ist kritisch zu beurteilen.

NT-Thema: Die Arnoldshainer These 1 (1) ist historisch und theologisch am Neuen Testament zu prüfen.

Systematisches Thema: Interpretieren und beurteilen Sie die §§ 3, 4, 5, 6 des ersten Kapitels der Glaubenslehre Friedrich Schleiermachers.

Kirchengeschichtliches Thema: Was ist „reformatorisch?“ — Die durch E. Bizers Buch „Fides ex auditu“ ausgelöste Diskussion ist darzustellen und zu beurteilen.

und

Altkirchliche Grundlagen des „Geistlichen Reglements von 1721.

**Zweite theologische Prüfung:**

AT-Thema: Die alttestamentlichen Vorstellungen von dem Leben nach dem Tode im Lichte des Neuen Testaments.

NT-Thema: Wie ist im Neuen Testament die Forderung der Einehe begründet?

Kirchengeschichtliches Thema: Das katholische Lutherbild der Gegenwart.

Systematisches Thema: Weltlichkeit und Arkandisziplin bei Dietrich Bonhoeffer.

Themen aus dem Gebiet der Praktischen Theologie:

1. Kann man in der Christlichen Unterweisung von einer Verkündigungsaufgabe sprechen? Die Stellungnahme der modernen Literatur zu dieser Frage ist darzustellen und theologisch zu beurteilen.

2. Die neueren Versuche der Begründung eines evangelischen Kirchenrechts sind darzustellen und zu beurteilen.

### **Prüfung von Kirchenmusikern**

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Gerda Ewert, Essen-Süd, Recklinghauser Str. 187;

Werner Garthe, Muhlerölmühle 98 V, Kr. Altena (Westf.);

Helmut Kohlmann, Dortmund-Derne, Oberbeckser Str. 30;

Horst Römer, Kamen, Nordenmauer 32;

Rosmarie Schauder, Fröndenberg, Bismarckstr. 7 b. Ulmke;

Klaus-Jürgen Schlüter, Hengsen, Holzwickler Str. 26;

Edwin Sülzle, Dortmund-Derne, Deusener Str. 35;

Ruth Welz, geb. Kreher, Volmarstein/Ruhr, Schillerstr. 25.

### **Beilagenhinweis und Berichtigung**

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts liegt das Sachverzeichnis für das Jahr 1962 bei.

Auf den Titelseiten der Sachverzeichnisse für die Jahre 1959, 1960 und 1961 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1959: Einhundertster Jahrgang

1960: Einhundertzweiter Jahrgang

1961: Einhundertdritter Jahrgang.

### **Neue Fernsprechnummer**

Präses D. Wilm hat für seine Wohnung die neue Fernsprech-Nr. 6 55 47 erhalten.

## **Erschienene Bücher und Schriften**

„Chronik des Kirchenkampfes in der Kirchenprovinz Westfalen“, herausgegeben von Pfarrer D. W. Niemöller, Bielefeld, erschienen im Ludwig Bechauf Verlag, Bielefeld, 1962. 64 S., 5,10 DM.

Der Deutsche Zweig der Ev. Allianz hat zur Gebetswoche vom Sonntag, dem 6. Januar bis Sonntag, dem 13. Januar 1963, eingeladen. Es ist ein besonderes Programm zusammengestellt, das von der Geschäftsstelle der Deutschen Ev. Allianz, Berlin 41, Südendstr. 44, zu beziehen ist.

Der Schriftenmissionsverlag, Gladbeck i. W., Goethestr. 79, hat eine ausführliche Handreichung zur Allianz-Gebetswoche herausgegeben.

„Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte“.

Der Doppeljahrgang 1960/61 ist inzwischen von der Verlagshandlung der Anstalt Bethel herausgebracht worden. Die Mitglieder haben es bereits durch den Graphischen Betrieb Ernst Giesecking in Bethel bei Bielefeld erhalten. Der stattliche Doppelband kann auch im Buchhandel zum Preise von DM 13,50 bezogen werden.

Wir weisen mit warmer Empfehlung auf das Jahrbuch, das u. a. auch Beiträge zur jüngsten Vergangenheit aufweist, hin. Gegen Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bzw. die Kreis-synodalkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

Karl Halaski. „Die Botschaft des Heidelberger Katechismus“. Verlag der Buchhandlung des Erziehungsvereins Neukirchen, Kreis Moers, Kart., 59 S., Preis 3,— DM.

Rechtzeitig zum 400jährigen Jubiläum des Heidelberger Katechismus ist dieses Heft erschienen. Es versteht sich als Handreichung und will denen helfen, die im Jubiläumsjahr des Heidelberger Katechismus in Gottesdiensten, Gemeindeabenden und anderen Veranstaltungen neue Freunde an dieser bekanntesten reformierten Bekenntnisschrift erwecken wollen. Dazu leisten die in dem Heft vereinigten 4 Beiträge verschiedener Verfasser einen ausgezeichneten Dienst. 2 von ihnen befassen sich mit der Geschichte des Katechismus: Werner Braschmann behandelt lebendig und anschaulich „Die Entstehung des Heidelberger Katechismus“, während Adolf Brandes in gebotener Kürze über „Die Botschaft des Heidelberger Katechismus in seiner Zeit“ gut informiert. Daß der Heidelberger Katechismus nun der Gemeinde heute dienen will, versuchen die beiden anderen Beiträge zu zeigen: „Die

Botschaft des Heidelberger Katechismus für unsere Zeit“ (Jürgen Goetzmann) und „Der Heidelberger Katechismus in der Gemeinde“ (Joachim Guhrt). Beide Aufsätze arbeiten sehr schön nicht nur das lehrhafte, sondern auch das seelsorgerliche Anliegen des Heidelberger Katechismus heraus. Darüberhinaus werden Möglichkeiten gezeigt, das 400 Jahre alte Buch der Gemeinde heute lieb zu machen, indem ihr gezeigt wird, daß es Antwort gibt auf mancherlei Fragen, die uns heute beschäftigen, z. B. „Was ist Christentum?“, „Der Dienst des Christen am Nächsten“, „Sind gute Werke katholisch?“, „Die Einheit der Kirche“ usw.

Es lohnt sich, dieses in einer guten Sprache geschriebene Heft zu lesen. Es sei nicht nur den Pastoren empfohlen, sondern auch dem Presbyterium und allen Gemeindegliedern — besonders in Gemeinden mit dem Heidelberger Katechismus —, denen es um das lebendige Bekenntnis zu tun ist.

Der Schriftenmissionsverlag Gladbeck hat wie alljährlich ein Geschenkheft für die Konfirmanden des Jahres 1963 herausgegeben. Mehrere kurze Aufsätze verschiedener Verfasser versuchen, einige wichtige Aussagen, die im kirchlichen Unterricht und im Konfirmationsgottesdienst den Jungen und Mädchen vermittelt werden sollen, im gedruckten Wort weiterzugeben. Die Bibelarbeit über die Jahreslosung 1963 ist von Landessuperintendent D. Udo Smidt geschrieben, das Schlußwort stammt von Präses D. Wilm. Das Heft ist graphisch ansprechend gestaltet. Wir verweisen empfehlend auf das von P. Alex Funke herausgegebene Heft. Der Preis beträgt: pro Stück 0,60 DM, ab 25 Stück 0,59 DM, ab 50 Stück 0,58 DM, ab 75 Stück 0,57 DM, ab 100 Stück 0,55 DM.

## Angebot eines Filmes

Bereits im Jahre 1959 haben wir unsere Gemeinden auf die Filmarbeit von Pfarrer i. R. Vollrath Müller, Gütersloh, hingewiesen. Damals ging es um seinen Film „Afrika-Fahrt“. Jetzt hat er einen zweistündigen Farbfilm „Indien-Fahrt“ fertiggestellt, der uns nicht nur Bilder großartigster Naturschönheiten, sondern auch solche des nichtchristlichen Glaubenslebens, wie es sich in Bräuchen und Bauwerken des Hinduismus ausdrückt, in ebenso bunter wie anschaulichster Weise vermittelt.

Die Mitte des Films ist ein Bericht über die Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi, bei dem vor allem der Einzug der farbenprächtigen Delegationen zum Eröffnungs-Gottesdienst festgehalten wurde.

Ein Abstecher nach Sumatra in das Land der uns brüderlich besonders eng verbundenen Batak-Kirche, sowie lebendige Szenen ihrer Jahrhundert-Feier beschließen die Fülle der kaum zu bewältigenden Eindrücke.

Pfarrer Müller hat eine einmalige unnachahmliche Art, seine Filme darzubieten, indem er seine Vorführung durch Gebet, Gottes Wort und Gesang zu einer evangelistischen Aktion besonderer Prägung macht.

Für Gemeindeabende und Missionsfeste kann dieser Film reichen Gewinn bringen und auch Anstoß zur Weiterarbeit geben.

Anfragen wegen der Aufführung des Filmes sind zu richten an Pfarrer i. R. Vollrath Müller, Gütersloh, Kirchstr. 12, Tel. 26 12.